

Rahmenordnung der Bereichsvorstände und der Erweiterten Bereichsvorstände des Schwäbischen Turnerbundes e.V.

Beschlossen vom Hauptausschuss des STB am 05.12.2015

§ 1 Geltungsbereich

1. Diese Ordnung legt die allgemeinen Grundlagen der Arbeit der Bereichsvorstände gemäß §11 der STB-Satzung, der Erweiterten Bereichsvorstände gemäß § 12 der STB-Satzung und der angeschlossenen Koordinationstagungen gemäß § 14 der STB-Satzung fest. Sie regelt die Wahrnehmung und Verteilung der Aufgabenfelder ihrer Mitglieder, ihre Zusammensetzung sowie die Anzahl ihrer Zusammenkünfte, soweit nicht in der STB-Satzung festgelegt.
2. Diese Ordnung kann von den zuständigen Bereichen um eine Ordnung des jeweiligen Bereichsvorstandes und des jeweiligen Erweiterten Bereichsvorstandes erweitert werden, wenn spezifischere Festlegungen zu treffen sind. Diese sind dann als Anlage verbindliche Teile dieser Ordnung.
3. Darüber hinaus dient sie der Durchführung von Versammlungen (Sitzungen und Tagungen) der Bereichsvorstände, der Erweiterten Bereichsvorstände sowie der angeschlossenen Koordinationstagungen und findet entsprechende Anwendung auf sonstige Gremien (Ausschüsse, Arbeits- oder Projektgruppen usw.).

§ 2 Öffentlichkeit

Die Versammlungen sind nicht öffentlich, sofern nichts anderes beschlossen ist.

§ 3 Einberufung / Beschlussfähigkeit

1. Die Einberufung zu einer Versammlung muss mindestens zwei Wochen vor dem Termin unter Angabe der Tagesordnung, des Tagungsortes und der Tagungszeit schriftlich oder auf telekommunikativem Weg erfolgen.
2. Darüber hinaus kann eine Versammlung kurzfristig einberufen werden, wenn es mindestens 1/3 der Mitglieder oder der Vorsitzende des Organs bzw. Gremiums beantragen. Die Einberufung muss unter Angabe des Grundes, des Tagungsortes und der Tagungszeit schriftlich oder auf telekommunikativem Weg erfolgen.
3. Eine Sitzung findet nur statt, wenn mindestens 50% der Mitglieder des Organs oder Gremiums ihre Teilnahme zugesagt haben.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Stimmübertragungen sind nicht gestattet.

§ 4 Anträge

1. Anträge zur Tagesordnung können die jeweiligen Mitglieder des Organs oder Gremiums sowie andere Organe des STB stellen.
2. Anträge sind mindestens eine Woche vor dem Versammlungstermin bei dem Vorsitzenden einzureichen. Später eingegangene Anträge gelten als Dringlichkeitsanträge. Über ihre Zulassung ist zu Beginn der Versammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln zu entscheiden.
3. Zu den Punkten der Tagesordnung können auch während der Aussprache Anträge gestellt werden (Verbesserungs- und Abänderungsanträge). Gegenanträge sind bis zum Beginn der Abstimmung zulässig. Über Verbesserungs- und Abänderungsanträge wird im Zusammenhang mit dem Grundantrag abgestimmt.

4. Anträge auf Schluss der Aussprache können außerhalb der Reihenfolge der Rednerliste gestellt werden, jedoch nicht von einem Versammlungsteilnehmer, der bereits zur Sache gesprochen hat. Über sie wird nach Begründung durch den Antragsteller, Bekanntgabe der Rednerliste und nachdem ein Redner gegen den Antrag sprechen konnte, sofort abgestimmt.
5. Ist ein Antrag auf Schluss der Aussprache angenommen (einfache Stimmenmehrheit), so hat die Versammlungsleitung auf Verlangen eines in der Rednerliste eingetragenen Versammlungsteilnehmers noch je einen Redner für und gegen den Sachantrag mit befristeter Redezeit sprechen zu lassen und ebenso - auf Wunsch - dem Berichterstatter und (oder) dem Antragsteller das Wort zu erteilen.

§ 6 Versammlungsleitung

1. Die Versammlungen werden von dem Vorsitzenden (nachfolgend Versammlungsleitung genannt) eröffnet, geleitet und geschlossen. Im Falle dessen Verhinderung, übernimmt der stellvertretende Vorsitzende die Versammlungsleitung.
2. Der Versammlungsleitung stehen alle zur Aufrechterhaltung der Ordnungsmäßigkeit erforderlichen Befugnisse zu. Ist die ordnungsgemäße Durchführung der Versammlung gefährdet, kann die Leitung insbesondere das Wort entziehen, Ausschlüsse von Mitgliedern bzw. Besuchern auf Zeit oder für die ganze Versammlungszeit sowie Unterbrechung der Versammlung anordnen.
3. Nach Eröffnung prüft die Versammlungsleitung die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung, die Anwesenheitsliste und die Stimmberechtigung und gibt die Tagesordnung bekannt. Die Prüfungen können delegiert werden. Über Einsprüche gegen die Tagesordnung oder Änderungsanträge entscheidet die Versammlung ohne Aussprache mit einfacher Mehrheit.
4. Die Tagesordnungspunkte kommen in der festgesetzten Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung, sofern die Versammlung nichts anderes beschließt. Die Tagesordnung muss eine ausreichende Berichterstattung - möglichst durch schriftliche Vorlagen mit entsprechenden Beschlussvorschlägen - gewährleisten.

§ 7 Worterteilung und Rednerfolge

1. Das Wort wird von der Versammlungsleitung in der Reihenfolge der Rednerliste erteilt. Jeder stimm- und beratungsberechtigte Teilnehmer der Versammlung kann sich an der Aussprache beteiligen.
2. Berichterstatter und Antragsteller erhalten zu Beginn und am Ende der Aussprache ihres Tagesordnungspunktes das Wort. Sie können sich auch außerhalb der Rednerliste zu Wort melden; ihrer Wortmeldung ist von der Versammlungsleitung nachzukommen. Die Versammlungsleitung kann in jedem Fall außerhalb der Rednerliste das Wort ergreifen.
3. Organe und Gremien können durch Beschluss mit einfacher Mehrheit die Redezeit begrenzen.

§ 8 Abstimmungen

1. Über Anträge wird in der Reihenfolge abgestimmt, in der sie auf der Tagesordnung stehen oder in der sie eingebracht wurden. Bei mehreren Anträgen zur selben Sache wird über den weitestgehenden Antrag zuerst abgestimmt. Meinungsverschiedenheiten darüber, welcher der weitergehende Antrag ist, entscheidet die Versammlung ohne vorherige Aussprache. Gegenanträge werden vor dem Hauptantrag zur Abstimmung gebracht. Abänderungsanträge werden möglichst gemeinsam mit dem Hauptantrag zur Abstimmung gebracht.
2. Während einer Abstimmung wird das Wort zur Sache, zur vorliegenden Ordnung und zur tatsächlichen Richtigstellung nicht mehr erteilt. Nur zur Abstimmung selbst können bei Unklarheiten noch Anfragen gestellt werden.
3. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Ämterhäufung ist zulässig, begründet jedoch kein mehrfaches Stimmrecht. Stimmenübertragung ist unzulässig.
4. Die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen und die erneute Behandlung von Punkten und Anträgen, die in derselben Versammlung bereits erledigt wurden, bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Für die Abstimmung über Sachanträge selbst gilt nach Zulassung die Mehrheit nach § 8 Abs. 3 und 4 dieser Ordnung.

5. Beschlüsse können auch auf telekommunikativem Wege herbeigeführt werden, wenn kein Mitglied des Organs oder Gremiums diesem Verfahren widerspricht. Über die Beschlussfassung ist eine Niederschrift zu fertigen. Für die Ermittlung des Ergebnisses auch bei diesen schriftlichen Abstimmungen gilt § 8 Abs. 3 dieser Ordnung.

§ 9 Wahlen / Berufungen

1. Die Wahl der Mitglieder der Bereichsvorstände erfolgt durch den Schwäbischen Turntag, sofern die STB-Satzung nichts anderes bestimmt. In die Bereichsvorstände werden die Vertreter der STB-Jugend von dieser, die Vertreter der Turngaue von den Turngauen und die hauptamtlichen Mitarbeiter des STB vom Präsidium bestellt, soweit die STB-Satzung nicht anderes bestimmt.

Die Vertreter der Turngaue werden durch Wahl in der Koordinationstagung gemäß § 13 Abs. 1 dieser Rahmenordnung gewählt (Beschluss der Turngauvorsitzenden vom 05.12.2015).
2. Die Amtszeit der von den Organen des STB gewählten Mitglieder der Organe beträgt vier Jahre, soweit die STB-Satzung nichts anderes bestimmt. Die Wahlen müssen als Tagesordnungspunkt bei der Einladung zur Versammlung aufgeführt sein.
3. Die Gewählten bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Scheiden Mitglieder der Organe zwischenzeitlich aus oder können Ämter nicht besetzt werden, so können durch die in der STB-Satzung vorgesehenen Organe Nachwahlen auf die verbliebene Amtszeit erfolgen.
4. Der Vorsitzende ist verantwortlich, dass ein geeigneter Nachfolger für die Nachwahl vorgeschlagen wird. Darüber hinaus ist er für die verbindliche Wahrnehmung der Aufgaben verantwortlich. Ihm obliegt es, die Aufgaben unter den übrigen Mitgliedern zu verteilen, zu übertragen oder selber zu übernehmen.
5. Für die Durchführung von Wahlen gilt gemäß § 7 Abs. 4 der STB-Satzung folgendes:
 - Wahlen sind geheim. Liegt nur ein Wahlvorschlag vor, so erfolgt die Wahl durch offene Abstimmung, wenn das zuständige Organ nichts anderes beschließt. Gewählt ist der Vorgeschlagene dann, wenn er die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereint.
 - Liegen mehrere Vorschläge vor, ist derjenige gewählt, der mehr als die Hälfte der angegebenen Stimmen erhält. Wird diese Stimmzahl von keinem der Vorgeschlagenen erreicht, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden Vorgeschlagenen statt, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben. Von ihnen ist derjenige gewählt, der die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

§ 10 Niederschrift

1. Über die Verhandlungen in den Versammlungen ist eine Niederschrift zu fertigen und allen Teilnehmern zuzuleiten. Anträge und Beschlüsse sind im Wortlaut, Abstimmungsergebnisse mit genauer Stimmenzahl festzuhalten.
2. Die Niederschrift muss von dem Protokollführer und von der Versammlungsleitung unterzeichnet sein und spätestens 4 Wochen nach der Versammlung allen Beteiligten schriftlich oder auf telekommunikativem Weg zugeleitet werden. Die Niederschrift wird durch ein benanntes Mitglied des Organs oder Gremiums gefertigt.
3. Einwendungen gegen den Inhalt der Niederschrift sind innerhalb von 2 Wochen nach der Zustellung bei dem für die Niederschrift Verantwortlichen zu erheben. Nach Ablauf dieser Frist wird das Protokoll ggfs. mit den eingegangenen Einwendungen dem zuständigen Empfängerkreis und dem jeweils übergeordneten Organ oder Gremium zugeleitet. Die Teile des Protokolls, zu denen keine Einwendungen vorliegen, gelten als genehmigt. Erforderlichenfalls ist bei der nächsten Versammlung über die Einwendungen zu entscheiden. In Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden, ist umgehend ein schriftliches Abstimmungsverfahren zu den erhobenen Einwendungen einzuleiten.

§ 11 Zusammensetzung und Aufgabenstellung der Organe und Gremien

1. 11.1 Die Zusammensetzung der Bereichsvorstände ist in § 11 Abs. 1 der STB-Satzung geregelt. Demnach gehören den Bereichsvorständen an:
 - 1.1. der jeweilige Vizepräsident als Vorsitzender,

- 1.2. ein Vertreter der STB-Jugend,
- 1.3. ein Vertreter der Turngaue,
- 1.4. der zuständige Geschäftsbereichsleiter
- 1.5. bis zu sechs weitere Mitglieder;
dem Bereichsvorstand Olympischer Spitzensport gehören davon an:
 - 1.5.1. je ein Vertreter der olympischen Sportarten gemäß § 4 Abs. 5, Nr. 5.1 – 5.4 der STB-Satzung
 - 1.5.2. ein Aktivensprecher
2. Die Zusammensetzung der Erweiterten Bereichsvorstände ist in § 12 Abs. 1 der STB-Satzung geregelt. Demnach gehören den Erweiterten Bereichsvorständen an:
 - 2.1. der jeweilige Vizepräsident als Vorsitzender,
 - 2.2. die weiteren Mitglieder der Bereichsvorstände nach § 11 Abs. 1 der STB-Satzung
 - 2.3. die jeweiligen Vorsitzenden der Fachgebietsausschüsse;
im Verhinderungsfalle können die gewählten Vertreter der Vorsitzenden der Fachgebietsausschüsse an den Sitzungen der Erweiterten Bereichsvorstände mit Sitz und Stimme teilnehmen.
3. Der zuständige hauptamtliche Geschäftsbereichsleiter fungiert als stellvertretender Vorsitzender der Bereichsvorstände und der Erweiterten Bereichsvorstände und vertritt bei Verhinderung den jeweiligen Vizepräsidenten. Damit ist ein(e) kontinuierliche(r) Informationsfluss und –weitergabe gewährleistet.
4. Zur Abwicklung der laufenden Arbeiten, können die Bereichsvorstände im Rahmen der jeweiligen Ordnungen weitere Arbeitsausschüsse einrichten.
5. Die Zusammensetzung der weiteren Organe und Gremien wird, soweit sie nicht in der STB-Satzung festgelegt ist, durch diese Ordnung und die jeweiligen Ordnungen der Fachgebietsausschüsse bestimmt.
6. Zur Einbindung in die Arbeit und Entscheidungen der jeweiligen Organe und Gremien, kann das Präsidium auf Vorschlag der jeweils zuständigen Organe oder Gremien Mitglieder nationaler und internationaler Gremien als kooptierte Mitglieder berufen. Die Kooptierung erfolgt in jedem Fall ohne Stimmrecht.
7. Die Zahl der Zusammenkünfte der Organe und Gremien wird, soweit sie nicht in der STB-Satzung geregelt ist, bei der Erstellung der Haushaltspläne im Rahmen der verfügbaren Mittel jeweils für ein Haushaltsjahr festgelegt. Die Erweiterten Bereichsvorstände tagen in der Regel 1x im Jahr.
8. Die Mitglieder der Bereichsvorstände sind gemäß § 11 Abs. 2 der STB-Satzung für die verbindliche Wahrnehmung folgender Aufgabenfelder verantwortlich:
 - Kommunikation/Öffentlichkeitsarbeit
 - Bildung / Wissenschaft
 - Personalentwicklung
 - Veranstaltungen
 - Kooperationen (z.B. Kindergarten, Schule)
 - Angebotsentwicklung

Jedes Mitglied hat mindestens ein Aufgabenfeld verantwortlich wahrzunehmen. Die detaillierte Verteilung und spezifisch weitere Aufgaben können in einer Anlage zu dieser Ordnung geregelt werden.

§ 12 Fachliche Zuständigkeit der Organe und Gremien

1. Die Bereichsvorstände sind das fachliche Gremium für fachgebietsübergreifende Angelegenheiten, die ihren Bereich betreffen. Gemäß § 11 Abs. 3 obliegt ihnen insbesondere:
 - 1.1 die Verantwortung der Gesamtentwicklung des Bereiches, die Umsetzung der Verbandsziele und Kontrolle der Zielerreichung,

- 1.2 das Steuern und Koordinieren der fachlichen Arbeit,
 - 1.3 das Vorbereiten von Beschlüssen für fachgebietsübergreifende fachlich-inhaltliche Entscheidungen,
 - 1.4 das Entwickeln von strategischen Perspektiven und die Ausarbeitung von Konzeptionen,
 - 1.5 die Planung, Vorbereitung und Durchführung von Maßnahmen und Veranstaltungen,
 - 1.6 die Sicherstellung und Bewertung des Informationsflusses,
 - 1.7 die Vertretung in den entsprechenden Gremien auf Landes- oder nationaler Ebene bzw. das Vorschlagen von Kandidaten für Landes-, nationale oder internationale Gremien,
 - 1.8 die Verwaltung der jeweiligen Bereichshaushalte.
2. Zur Abstimmung und Koordination der Querschnittsaufgaben zwischen den Bereichsvorständen (z.B. Kommunikation/ÖA, Bildung, Personalentwicklung) können vom jeweils zuständigen Vizepräsidenten Ausschüsse gebildet werden.
 3. Die Erweiterten Bereichsvorstände sind das Beschlussgremium für fachgebietsübergreifende und fachgebietsspezifische Angelegenheiten. Ihnen obliegt gemäß § 12 Abs. 2 der STB-Satzung:
 - 3.1 Beschlussfassung über fachgebietsübergreifende fachlich-inhaltliche Angelegenheiten,
 - 3.2 Bestätigung von fachgebietsspezifischen fachlich-inhaltlichen Angelegenheiten,
 - 3.3 Wahl und Nachwahl der Mitglieder der Fachgebietsausschüsse auf Vorschlag der jeweiligen Fachgebietsausschüsse (mit Ausnahme der Vorsitzenden der Fachgebietsausschüsse die gemäß § 8 Abs. 9, Nr. 9.4 vom Schwäbischen Turntag gewählt werden).

§ 13 Koordinationstagungen

1. Zur Koordinierung und Abstimmung der fachlichen Arbeit und Aktivitäten sind gemäß § 14 der STB-Satzung Koordinationstagungen zwischen den jeweiligen Erweiterten Bereichsvorständen und den verantwortlichen Vorstandsvertretern der Turngaue durchzuführen.
2. Die Zahl der Zusammenkünfte der Koordinationstagungen wird, soweit sie nicht in der STB-Satzung geregelt ist, bei der Erstellung der Haushaltspläne im Rahmen der verfügbaren Mittel jeweils für ein Haushaltsjahr festgelegt.
3. Die Entscheidung über die Durchführung der Tagungen, deren Terminierung, ihre Aufgaben und Zuständigkeiten können in einer Anlage zu dieser Ordnung oder in den jeweiligen Ordnungen der Bereichsvorstände, die Bestandteile dieser Ordnung sind, geregelt werden.

§ 14 Sonstige Bestimmungen

Präsidiumsmitglieder können an den Versammlungen aller Organe und Gremien ohne Stimmberechtigung teilnehmen. Die Mitglieder von Gremien können an Versammlungen untergeordneter Gremien ohne Stimmberechtigung teilnehmen.

§ 15 Inkrafttreten

Die vorliegende Fassung der Rahmenordnung der Bereichsvorstände und der Erweiterten Bereichsvorstände des Schwäbischen Turnerbundes e.V. tritt gemäß Beschluss des Hauptausschusses vom 05.12.2015 in Kraft.